



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Stellungnahme SP Schweiz zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV), die am 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen.

Die SP Schweiz nimmt zu den Teilrevisionen einzeln Stellung.

Energieverordnung (EnV):

Inhalt:

Verteilnetzbetreiber (VNB) haben die in ihren Netzgebieten angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten (Art. 15 Abs. 1 Bst. a EnG). Der Produzent kann seine Elektrizität grundsätzlich auch an einen Dritten veräussern. Falls ein Produzent seinen Strom einem Drittabnehmer veräussert, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht für den lokalen VNB hingegen nicht. Ein Produzent kann auch zurück zum VNB kommen. Jedoch gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zu den Fristen für den Wechsel vom VNB zu einem Drittabnehmer oder zurück. Mit der vorliegenden Revision der Energieverordnung Art.10 soll diese Frist festgelegt werden, da in der Praxis solche Wechsel zunehmend stattfinden und Unsicherheiten verursachen. Demnach sollen solche Wechsel zukünftig einen Monat im Voraus dem VNB mitgeteilt werden.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassung und hat keine Anträge zu dieser Verordnungsänderung.

Energieförderungsverordnung (EnFV):

Inhalt:

Die Revision der Energieförderungsverordnung (EFV) weist drei Elemente auf:

- 1. Photovoltaik:** Die Sätze der Einmalvergütung (EIV) für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) fest. Zum 1. April 2024 soll der

verbleibende Grundbeitrag für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kW abgeschafft werden. Die Sätze des Leistungsbeitrags bis weniger als 30 kW für integrierte sowie für angebaute und freistehende Anlagen und der Satz des Leistungsbeitrags für angebaute und freistehende Anlagen ab 100 kW werden je um 20 Franken gesenkt. Mit der vollständigen Abschaffung des Grundbeitrags und der Absenkung der Leistungsbeiträge für den Anteil der Leistung unterhalb von 30 kW soll ein Anreiz gesetzt werden, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen: Durch diese Absenkung sinkt die Gesamtvergütung für kleinere und somit teurere Anlagen im Verhältnis stärker als für grössere Anlagen.

2. Anpassung der Mehrwertsteuer: Aufgrund der Änderung des Mehrwertsteuer-Satzes per 1. Januar 2024 bedarf es einer Änderung der Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 96b Absatz 4 EnFV. Damit die EnFV-Bestimmungen bei künftigen Änderungen des Mehrwertsteuer-Satzes nicht geändert werden müssen, wird neu anstatt des konkreten Prozentsatzes der Reduktion die Berechnungsformel in die Bestimmungen aufgenommen.

3. Investitionsbeiträge Wasserkraft: Wasserkraftwerke werden in unterschiedlichsten Konfigurationen individuell an die konkreten Standortverhältnisse angepasst. Entsprechend individuell fällt auch die wirtschaftliche Bewertung eines Projekts aus. Falls es Anhaltspunkte gibt, dass keine ungedeckten Kosten vorliegen (Art. 29 Abs. 3 Bst. b^{bis} EnG), kann der Bundesrat vorsehen, einzelne Gesuche konkret zu prüfen. Dazu wird im Anhang im Kapitel 2 «Berechnung bei Wasserkraftanlagen» der EnFV eine Regelung vorgeschlagen, die es ermöglicht die besonderen Verhältnisse bei der Wasserkraft zu berücksichtigen. Der Projektant hat im Falle einer konkreten Prüfung die Wirtschaftlichkeitsrechnung mit den gemachten Annahmen plausibel darzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Investitionsbeitrag im Falle einer Überrendite korrigiert werden.

Stellungnahme der SP Schweiz:

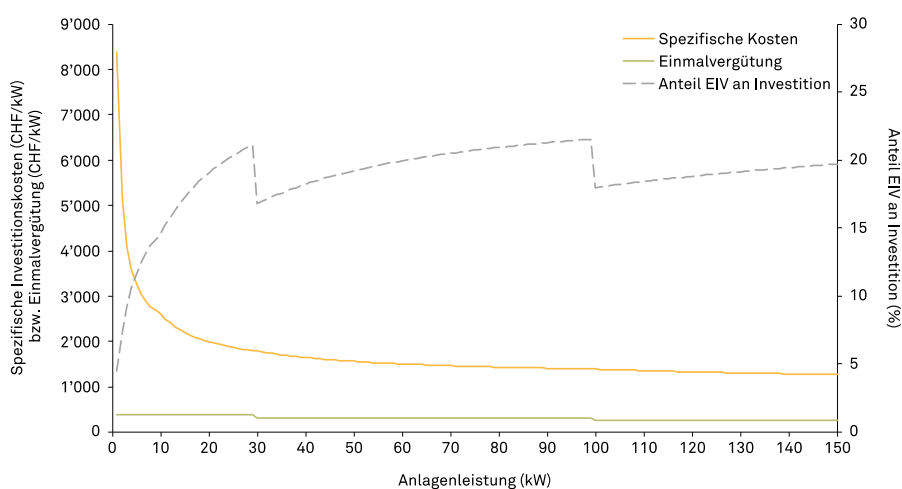
Die Anpassungen der Investitionsbeiträge für die Wasserkraft und der Mehrwertsteuer befürwortet die SP Schweiz. Hingegen sehen wir den vorgeschlagenen Wechsel der Förderung für Photovoltaikanlagen kritisch. Grundsätzlich begrüssen wir die Motivation, die Leute zu veranlassen, die Nutzung der Dachflächen zu optimieren. Jedoch scheint uns die Änderung der Fördermassnahmen zu diesem Zeitpunkt verfrüht.

Die Senkung der EIV-Sätze und die Begründung ist für uns unverständlich, in Anbetracht der Tatsache, dass die [Preise für Photovoltaikanlagen](#) in den letzten zwei Jahren aufgrund von Lieferengpässen und dem Fachkräftemangel im Gegensatz zum langjährigen Trend gestiegen sind. Dies bedeutet, dass bereits die Beibehaltung der EIV-Vergütungssätze für mittelgrosse Anlagen zwischen 30 kW und 100 kW eine reale Senkung der finanziellen Unterstützung darstellt. Die zusätzliche Senkung der Vergütungssätze für kleine und grössere Anlagen verstärkt diesen Effekt. Zudem scheinen uns die Einsparungen, die bei kleinen Anlagen gemacht werden, nicht relevant. Eine Anhebung des Grundbeitrags in der Leistungsklasse über 5 kW und ein gleichbleibender Leistungsbeitrag statt der vorgeschlagenen Massnahmen stellen ebenfalls einen Anreiz dar, grössere Anlagen zu bauen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Anpassung der Vergütungssätze im besten Fall keinen und im schlechtesten Fall einen wesentlich bremsenden Einfluss auf den Ausbau kleinerer bis mittlerer PV-Anlagen hat. Es ist auch denkbar, dass durch die zusätzliche Senkung der EIV mehr Anlagen auf die optimale eigene Nutzung des Stroms dimensioniert werden und deshalb kleiner ausfallen.

[Geeignete Dachflächen für Solarenergie](#) werden heute bei der Installation einer PV-Anlage durchschnittlich nur zu 49% ausgenützt. Der Grund liegt darin, dass die Anlagen auf den Eigenverbrauch der Gebäude optimiert werden, da sich die Einspeisung des überschüssigen Stroms ins Netz in vielen Fällen aufgrund der tiefen Rücklieferatarife nicht lohnt. Dies ist aus

volkswirtschaftlicher Sicht Unsinn. Denn wenn schon eine Anlage gebaut wird, soll sie auch die ganze geeignete Dachfläche bedecken. **So geht ein grosses Potenzial verloren, das wohl erst beim Ersatz der bestehenden Anlage nach rund 30 Jahren erschlossen werden kann. Dass das BFE dieses Problem angehen und Anreize für grössere Anlagen setzen möchte, unterstützen wir. Wir bezweifeln jedoch, dass grössere Anlagen gebaut werden, nur weil die EIV für Anlagen zwischen 30 und 100 kW nicht gesenkt werden.**

Die nachfolgende Grafik zeigt die spezifischen Kosten für PV-Anlagen nach Leistung, die Höhe der ab 01. April 2024 vorgeschlagenen EIV und der Anteil an der Investition, der von der EIV gedeckt würde.¹ Es zeigt sich, dass zwischen einer 29 kW- und einer 30 kW-Anlage die EIV von 21% auf knapp 17% der Investitionskosten springt. Erst bei einer 84 kW-Anlage ist der Anteil der EIV an den Investitionskosten wieder gleich hoch wie bei 29 kW. Dass nun eine interessierte Person statt einer 29 kW- die verfügbare Dachfläche für eine 84 kW-Anlage hat und sich wegen der EIV für letztere entscheidet, ist unwahrscheinlich.



Aufgrund dieser Ausführungen und da der Netzzuschlagsfonds durch die hohen Strompreise zurzeit gut gefüllt ist, beantragen wir, dass die Vergütungssätze der EIV nicht gesenkt, sondern im Gegenteil erhöht werden. Die Vergütungssätze der EIV sollen die aktuellen Anlagenpreise widerspiegeln und nicht pauschal gesenkt werden.

Das BFE schöpft seinen Spielraum bei den Einmalvergütungen nicht aus, liegt es doch weit unter den möglichen 30% der Investitionskosten. Um tatsächlich Anreize für grössere Anlagen zu setzen, wäre beispielsweise denkbar, dass eine höhere Einmalvergütung oder ein Bonus ausbezahlt wird, wenn die gesamte geeignete und nicht nur eine auf Eigenverbrauch optimierte Dachfläche ausgenutzt wird. **Weitere Anreize für die bessere Nutzung der Dachflächen könnten sein: 1)** die Bewilligungsverfahren für Anlagen im Siedlungsraum zu vereinfachen oder abzuschaffen; **2)** attraktivere und einheitlichere Einspeisevergütungen zu gestalten und sichere Abnahmepreise zu garantieren; **3)** den Netzausbau und faire Netztarife für PV-Anlagen und lokale Speicher zu fördern. Im [weltweiten Vergleich der Stromproduktion durch PV-Anlagen](#) steht die Schweiz nur an 25. Stelle weit nach europäischen Ländern wie Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, die Niederlande, das Vereinigte Königreich, die Ukraine, Türkei oder Belgien. **So muss die Schweiz ihre Solarstrom-Produktion schnellstmöglich ausbauen und die Bevölkerung zur Teilnahme bewegen.** Einerseits ist mit den Fördergeldern sorgfältig umzugehen; andererseits wird durch die Reduktion der Förderbeiträge zu Beginn des PV-Booms zum falschen Zeitpunkt ein falsches Signal gesendet. Wenn

¹ Daten für die spezifischen Investitionskosten stammen aus der Preisbeobachtungsstudie 2021: [Solarenergie \(admin.ch\)](#).

keine Anreize über Förderbeiträge bestehen, werden weniger Anlagen erstellt. Schliesslich besteht im alpinen und im voralpinen Raum eine vorteilhafte Situation für die Energiegewinnung. Somit können höhere Ausbauziele der Solarenergie verfolgt werden (bis 2035: + 32 TWh/Jahr, bis 2040: + 45 TWh/Jahr). Dies spricht für eine bewusste Förderung der kleinen Photovoltaik-Stromproduzenten und ihrer Quartier-Netze.

Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV):

Inhalt:

Gemäss Kernenergiehaftpflichtrecht haftet der Inhaber einer Kernanlage ohne betragsmässige Begrenzung für nuklearen Schaden und er muss eine Deckung in der Höhe von 1,2 Milliarden Euro abschliessen (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten). Für Anlagen mit geringem Gefährdungspotential, wie z.B. Forschungsreaktoren, ist diese Deckung herabgesetzt und beträgt 70 Millionen Euro (zuzüglich 10 % dieses Betrages für Zinsen und für gerichtlich zuerkannte Kosten). Mit der Ausserbetriebnahme eines Kernkraftwerks (KKW) und während dessen Stilllegung verringert sich das Gefährdungspotential kontinuierlich. Neu sollen eine Herabsetzung der Deckung und eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Kernenergiehaftpflichtrechts vorgesehen werden. Damit zusammenhängend werden neue Meldefristen für die privaten Deckungsgeber eingeführt sowie Fristen für die Veranlagung der Bundesprämie. Des Weiteren gibt es eine Änderung betreffend Adressaten für den Revisionsbericht Nuklearschadenfonds.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die vorliegende Revision der KHV lehnt die SP Schweiz ab. Die Behauptung, das Gefährdungspotential könne mit jenem von Forschungsreaktoren verglichen werden, sobald sich keine Brennelemente mehr auf der Anlage befinden, ist unseres Erachtens zu wenig fundiert: Im erläuternden Bericht wird lediglich auf eine Prüfung durch das ENSI hingewiesen. **Eine Reduktion der Haftung um den Faktor 17 scheint somit zu grosszügig. Diese Reduktion scheint umso weniger gerechtfertigt, da die Haftpflichtdeckung von 1,2 Milliarden nie den realen Kosten möglicher Schäden entsprach (vgl. z.B. die Schäden in Fukushima), sondern immer ein unguter Kompromiss zu Gunsten der AKW-Betreiber und der Assekuranz und zu Lasten der Allgemeinheit war.** Aus diesen Gründen kann die Neu-Festlegung der Haftungsobergrenze nur auf der Basis eines Schaden-Risiko-Gutachtens erfolgen. Dieses fehlt heute aber vollständig, weswegen wir diese Revision ablehnen.

Schliesslich bestehen wir darauf anzumerken, dass die Deckungssumme für in Betrieb stehende Atomkraftwerke weiterhin unzureichend ist. Selbst wenn sich Haftungsrisiken für Kernkraftwerksunfälle nur grob abschätzen lassen, steht auch unter der revidierten KHV fest, dass die effektiven Kosten eines schweren Unfalls nur zu einem Bruchteil durch private Versicherungen gedeckt werden könnten. Das Problem der unzureichenden Haftpflichtversicherung von Kernanlagen kann durch Kurskorrekturen in der Haftpflichtverordnung nicht gelöst werden, **sondern nur durch einen konsequenten und raschen Vollzug des 2017 beschlossenen Ausstiegs aus der kommerziellen Kernenergienutzung in der Schweiz.**

Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV):

Inhalt:

Die Nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI) 2018-20221 und die Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) 2018-2022 halten Massnahmen fest, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe kritischer Infrastrukturen zu erhöhen. Zu diesem Zweck hat die NCS den sogenannten [IKT-Minimalstandard](#) erarbeitet. Gestützt darauf hat die Branche Empfehlungen ausgearbeitet, die erstmalig die notwendigen Grundlagen für die Cybersicherheit im Gasversorgungssystem geschaffen haben. Diese sogenannten Branchenstandards werden noch nicht systematisch angewendet. Aufgrund der steigenden Bedrohungslage ist es daher zwingend notwendig, mittelfristig solche Empfehlungen für diejenigen Unternehmen verbindlich zu erklären, deren Ausfall schwerwiegende Folgen hätte.

Schon heute sieht Artikel 39 Absatz 3 der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV; SR 746.12) vor, dass die Betreiber ihre Einrichtungen vor störender äusserer Beeinflussung zu schützen haben. Mit dem vorliegenden neu eingeführten Artikel 39a wird die Pflicht zum Schutz vor Cyberbedrohungen einer spezifischen Regelung zugeführt und ein entsprechendes Verfahren zur Erarbeitung der dazu notwendigen Massnahmen festgelegt. Die Vorgabe adressiert alle Betreiber. Die Branche muss bei der Erarbeitung der vorgenannten Punkte das BFE als Aufsichtsbehörde beziehungsweise Oberaufsichtsbehörde für Rohrleitungsanlagen eng einbeziehen. Das BFE stellt die Koordination mit den relevanten Stellen der zentralen Bundesverwaltung (BWL, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Nationales Zentrum für Cybersicherheit) und dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat sicher.

Stellungnahme der SP Schweiz:

Die SP Schweiz begrüsst diese Anpassung und hat keine Anträge zu dieser Verordnungsänderung.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin